

Verordnung (EU) 2025/40: Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Konformitätsbestätigung für Verpackungen gemäß PPWR: Kartons aus KIRSCH-Standardsortiment

Mit dieser Erklärung bestätigen wir, dass die von uns gelieferten Verpackungen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) sowie den weiteren auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechen.

Nach unserer derzeitigen rechtlichen Bewertung sind Kartons als „Verpackung“ gemäß Art. 3 der PPWR anzusehen. Für die im KIRSCH-Standardsortiment enthaltenen Kartons (d. h. keine kundenspezifischen Produktionen) ist die KIRSCH Verpackungssysteme GmbH daher als Erzeuger im Sinne der PPWR anzusehen. Entsprechend übernehmen wir für diese Verpackungen die Erzeugerpflichten gemäß Art. 15 PPWR sowie die Herstellerpflichten gemäß Abschnitt 3 PPWR.

Geltungsbereich: Diese Erklärung gilt für unsere Kartons, sofern es sich dabei um Ware aus unserem Standardsortiment handelt.¹

(Unsere KIRSCH-Artikelnummern beginnen stets mit der Warengruppe, sodass jede Artikelnummer leicht ihrer Warengruppe zugeordnet werden kann. Bspw. Artikelnr. **48AS416** = Warengruppe 48)

Produktgruppen	KIRSCH-Warengruppe	Materialbeschreibung
Wellpappkartons 1-wellig / 2-wellig	35	PAP 20 / Wellpappe
Selbstaufrichtkartons mit Automatikboden 1-wellig / 2-wellig	36A	PAP 20 / Wellpappe
Selbstaufrichtkarton mit Automatikboden & Steckverschluss 1-wellig	36TL	PAP 20 / Wellpappe
Gefahrgutkartons	38GK	PAP 20 / Wellpappe
Selbstaufrichtkarton mit Automatikboden, Aufreißfaden & Selbstklebeverschluss* 1-wellig / 2-wellig	48	PAP 20 / Wellpappe

*Selbstklebende Artikel (mit Klebestreifen) enthalten zusätzlich das Material: **Hotmeltkleber** aus Basisstoff CP Styrol (Produktkategorie nach europäischem Chemikalienrecht REACH/ECHA: PC1 – Klebstoffe, Dichtstoffe). In diesem Kleber sind keine gefährlichen Inhaltsstoffe enthalten.

¹ Anders ist es bei kundenspezifischen Artikeln: dort nimmt unser Kunde maßgeblich auf die Gestaltung / Beschaffenheit der jeweiligen Verpackung Einfluss. Somit ist unser Kunde hier nach Interpretation der ZSVR der „Erzeuger“ der Verpackung. Ausnahme sind hier nur Kleinstunternehmen: dort treten wir nach Kenntnisnahme als Erzeuger auf, obwohl es sich um kundenspezifische Verpackungen handelt. PPWR: Materialkonformitätserklärung für Verpackungen | Stand 2026-07-30 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)



Die KIRSCH Verpackungssysteme GmbH erfüllt für die von ihr gelieferten Standardkartons die Erzeugerpflichten gemäß Art. 15 PPWR. Die in diesem Dokument enthaltenen Aussagen beziehen sich somit ausschließlich auf diese von uns gelieferten Verpackungen.

Werden diese Standardkartons durch Sie um weitere Verpackungskomponenten ergänzt (bspw. Klebeband, Polstermaterial, Dokumententasche etc.) und somit zu einer vollständigen Verpackung kombiniert, ist durch Sie zu bewerten, ob die daraus entstehende Verpackung die Anforderungen der PPWR erfüllt. Da die KIRSCH Verpackungssysteme GmbH keinen Einfluss auf die nachträglich hinzugefügten Verpackungskomponenten hat, kann die Bewertung der vollständigen Verpackung nur durch Sie vorgenommen werden.

Verwendungszweck der Verpackungen:

Unsere Kartons sind als Transportverpackungen (Schutz vor Beschädigung) konzipiert und nicht für den direkten Lebensmittelkontakt (Art. 5 PPWR: PFAS somit nicht relevant) bestimmt.²

Geltende Anforderungen für Verpackungen:

Für Verpackungen gelten die Nachhaltigkeitsanforderungen nach Art. 5- 11 PPWR:

PPWR-Anforderung	Konformität eingehalten	Nicht relevant / erst später anwendbar
Art. 5 – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen Stoffbeschränkungen für Schwermetalle müssen eingehalten werden. PFAS spielen bei Transportverpackungen i.d.R. keine Rolle, da diese nur bei Lebensmittelkontakt relevant sind.	☒	☐
Art. 6 – Recyclingfähige Verpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2030
Art. 7 – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2030
Art. 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2028
Art. 9 – Kompostierbare Verpackungen	☐	☒ gilt nicht für Transportverpackungen
Art. 10 – Minimierung von Verpackungen	☐	☒ ab 2030
Art. 11 – Wiederverwendbare Verpackungen	☐	☒ ab 2030. Dann bedingt: Gilt nicht für Kisten aus Pappe oder Karton (Art. 29 PPWR)

² Falls Sie Verpackungen benötigen, die dazu gedacht sind mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bitten wir darum, dies im Vorfeld einer Bestellung mit uns abzuklären.

PPWR: Materialkonformitätserklärung für Verpackungen | Stand 2026-07-30 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)



Konformitätsbestätigung:

- ✓ Die eingesetzten Materialien entsprechen den geltenden Anforderungen der PPWR
- ✓ Die verwendeten Materialien halten die Schadstoffgrenzen gemäß Art. 5 PPWR ein.
- ✓ REACH- und SVHC-Anforderungen werden eingehalten.

Diese Erklärung basiert auf Lieferanteninformationen der vertriebenen Verpackungen. Sie behält ihre Gültigkeit bis zu einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen.

Die Einordnung der KIRSCH Verpackungssysteme GmbH als Erzeuger basiert auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments geltenden Rechtslage, deren derzeitiger Auslegung und Interpretation sowie dem aktuellen Stand der zur PPWR veröffentlichten Leitlinien. Sollten sich gesetzliche oder behördliche Vorgaben oder deren Auslegung ändern, verliert dieses Dokument seine Gültigkeit. In diesem Fall stellen wir Ihnen eine entsprechend aktualisierte Fassung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen - Ihr KIRSCH-Team

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ort und Datum der Ausstellung: Waiblingen, den 30. Juli 2026

